

## **Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung der Gemeinde Arth**

vom 19. Februar 2018

Der Gemeinderat Arth, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung, beschliesst

### **I. Betreuungsgutscheine**

#### **Art. 1 Gültigkeit der Betreuungsgutscheine**

Betreuungsgutscheine können für die Betreuung ab 3 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten beantragt werden und gelten für die Betreuung in:

- a) Kindertagesstätten mit Standort in der Gemeinde Arth;
- b) Tagesfamilien in der Gemeinde Arth, die einer anerkannten Tagesfamilienorganisation domiziliert im Kanton Schwyz angeschlossen sind.

#### **Art. 2 Antrag**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten reichen der Gemeinde, Abteilung Gesellschaft, mittels Formular einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein.

<sup>2</sup> Dieser enthält die notwendigen Informationen (u.a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang und -beginn, Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Tarif Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, Steuerveranlagung sowie Auszahlungsadresse).

<sup>3</sup> Mit der Unterschrift zum Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die zuständige Stelle, alle notwendigen Auskünfte zur Berechnung der Gutscheinhöhe einzuholen. Die Erziehungsberechtigten entbinden alle für die Ermittlung der Auskünfte erforderlichen Amtsstellen gegenüber der zuständigen Stelle vom Amtsgeheimnis.

<sup>4</sup> Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Folgemonat ausgestellt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wird oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.

<sup>5</sup> Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht rückwirkend nachgefordert werden.

<sup>6</sup> Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

<sup>7</sup> Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

### Art. 3                    Massgebendes Einkommen

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Gesamteinkommen:

- a) 10% des steuerbaren Vermögens;
- b) Einkaufsbeiträge an die 2. Säule;
- c) Beiträge an die Säule 3a;
- d) Liegenschaftsunterhaltskosten, sofern dieser 20% des Eigenmietwerts übersteigt.

### Art. 4                    Grundsätze bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine

<sup>1</sup> Die Berechnung erfolgt auf Basis des massgebenden Einkommens gemäss Art. 3.

<sup>2</sup> Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder haben sich die Verhältnisse wesentlich um mehr als 25% verändert, wird das massgebende Einkommen provisorisch berechnet.

<sup>3</sup> Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage bzw. -stunden bei einer Betreuungseinrichtung bezogen werden.

<sup>4</sup> Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Betreuungseinrichtung die Mindestkostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Arbeitgebern, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

### Art. 5                    Quellenbesteuerung

<sup>1</sup> Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und Lohnabrechnungen ein.

<sup>2</sup> Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn und/oder weiteren steuerbaren Leistungen abzüglich einer Pauschale von 18.4%.

### Art. 6                    Besondere Anspruchsberechtigungen

Erziehungsberechtigte ohne Bezug zur Erwerbstätigkeit haben Anspruch auf Betreuungsgutscheine, wenn

- a) eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes vorliegt;
- b) eine sprachliche Integration eines Kindes mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen angezeigt ist;
- c) eine ausgewiesene physische oder psychische Überbelastung der Erziehungsberechtigten vorliegt, welche die Kinderbetreuung im eigenen Haushalt ganz oder teilweise verunmöglicht;
- d) eine Entlastung, eine dringliche Unterstützung oder der Schutz eines Kindes (z. B. bei Gefährdung der Entwicklung des Kindes) dies verlangt;
- e) eine wirtschaftliche Notlage verhindert werden soll, um das Familiensystem langfristig zu stabilisieren.

## Art. 7                    Auszahlung

<sup>1</sup> Die Betreuungsgutscheine werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

<sup>2</sup> Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.

<sup>3</sup> Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe sind der Gemeinde zurückzuerstatten. Rückerstattungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren.

## Art. 8                    Höhe und Umfang der Betreuungsgutscheine

<sup>1</sup> Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss Anhang 1.

<sup>2</sup> Wird das Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

<sup>3</sup> Betreuungsgutscheine dürfen nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungseinrichtung abzüglich der Mindestkostenbeteiligung gemäss Abs. 4 und abzüglich allfälliger Beteiligung Dritter (IV, Arbeitgeber).

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten bezahlen eine Mindestkostenbeteiligung in der Höhe von:

- a) in Kindertagesstätten: CHF 20 pro Betreuungstag;
- b) in Tagesfamilien: CHF 2 pro Betreuungsstunde.

<sup>5</sup> Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine (maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr) richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist im Anhang 2 ersichtlich.

<sup>6</sup> Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

<sup>7</sup> Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20%. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100% Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung entspricht 10% Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 14% Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung wird der Betreuungsgutschein anteilmässig gekürzt.

<sup>8</sup> Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Betreuungseinrichtung effektiv einen "Babytarif" verrechnet; andernfalls werden die Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

<sup>9</sup> Ein Betreuungstag in einer Tagesfamilie entspricht maximal zehn Stunden.

## Art. 9 Änderung der Verhältnisse

<sup>1</sup> Die Antragstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Arth, Abteilung Gesellschaft, innert 10 Tagen nach der Änderung melden. Bei ausbleibender Meldung, sind die Pflichten der Anspruchsberechtigungen gemäss Reglement Art. 8 verletzt.

<sup>2</sup> Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als 25%, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation provisorisch berechnet. Provisorische Betreuungsgutscheine, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst wurden, gelten ab dem Zeitpunkt der eingetretenen Änderung.

<sup>3</sup> Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Betreuungsgutscheine sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, ist die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung der Gemeinde zurückzuerstatten.

<sup>4</sup> Weicht die provisorische Berechnung um weniger als 25% von der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung ab, bildet letztere die Grundlage für das massgebende Einkommen.

<sup>5</sup> Weist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung eine Abweichung um mehr als 25% gegenüber der provisorischen Berechnung auf, werden die Betreuungsgutscheine rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung neu festgesetzt und ausgeglichen.

## Art. 10 Ermächtigung

Der Gemeinderat ermächtigt den Gemeinderat Ressort Freizeit und den Abteilungsleiter Gesellschaft, über die Ausrichtung der Betreuungsgutscheine zu entscheiden.

## II. Schlussbestimmungen

### Art. 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Genehmigt mit GRB Nr. 69 vom 19. Februar 2018

Geändert mit GRB Nr. 476 vom 22. Oktober 2018 (Präzisierungen)

## Anhang 1

### Höhe der Betreuungsgutscheine

Massgebendes Einkommen	Kindertagesstätte		Tagesfamilie
	Tarif unter 18 Monate	Tarif über 18 Monate	
CHF 0 bis CHF 20'000	CHF 100	CHF 85	CHF 8.50
CHF 20'001 CHF bis 24'000	CHF 90	CHF 75	CHF 7.50
CHF 24'001 CHF bis 28'000	CHF 80	CHF 70	CHF 7.00
CHF 28'001 CHF bis 32'000	CHF 70	CHF 60	CHF 6.00
CHF 32'001 CHF bis 36'000	CHF 60	CHF 50	CHF 5.00
CHF 36'001 CHF bis 40'000	CHF 50	CHF 40	CHF 4.00
CHF 40'001 CHF bis 44'000	CHF 42	CHF 32	CHF 3.20
CHF 44'001 CHF bis 48'000	CHF 34	CHF 24	CHF 2.40
CHF 48'001 CHF bis 52'000	CHF 28	CHF 18	CHF 1.80
CHF 52'001 CHF bis 56'000	CHF 22	CHF 12	CHF 1.20
CHF 56'001 CHF bis 60'000	CHF 20	CHF 10	CHF 1.00
CHF 60'001 CHF bis 64'000	CHF 15	CHF 10	CHF 1.00
über CHF 64'000	CHF 0	CHF 0	CHF 0

## Anhang 2

### Anspruchsberechtigte Tage nach Pensum

Arbeitspensum des Haushalts		Entspricht Anspruch in Tagen pro Woche	maximaler Anspruch auf Betreuungsgutscheine in Tagen pro Jahr
Paarhaushalten / feste Lebensgemeinschaft	Alleinerziehende		
120%	20%	1	47
130%	30%	1.5	71
140%	40%	2	94
150%	50%	2.5	118
160%	60%	3	142
170%	70%	3.5	165
180%	80%	4	189
190%	90%	4.5	212
200%	100%	5	236